



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. März 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierung Münster mit der
Bitte um Weitergabe an:
Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen V B 3

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund NRW
Landkreistag NRW
Städtetag NRW

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Kontaktreduzierte Fortführung von Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 152 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen wurden mit Erlassen vom 15. und 17. März eine Reihe von Maßnahmen zu dem Zweck getroffen, sämtliche nicht unbedingt notwendige Kontakte in der Bevölkerung zu unterbinden, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

Aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes gemäß § 3 Absatz 1, 7 Abs. 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergehen die folgenden ergänzenden Weisungen:

1. Die Feststellungsverfahren nach dem SGB IX werden grundsätzlich weiterbearbeitet. Von schriftlichen Erinnerungen der Haus- und Fachärzte wegen nicht erledigter Befundberichtsanforderungen ist wegen der besonderen Belastungssituation in den Praxen jedoch abzusehen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

2. Ärztliche Untersuchungen der Antragsteller, Widerspruchsführer oder derjenigen Schwerbehinderten, bei denen eine Nachprüfung vorzunehmen ist, werden ausgesetzt. Dies bezieht sich auf Untersuchungen durch die ärztlichen Dienste der Aufgabenträger und der als Außengutachter tätigen Ärzte.

3. Der Publikumsverkehr wird ebenfalls ausgesetzt. Persönliches Vorsprechen in der Verwaltungsstelle ist damit bis auf Weiteres nicht gestattet. Diese Einschränkung trägt der Tatsache Rechnung, dass mehr als zwei Drittel der Schwerbehinderten älter als 60 Jahre sind und wegen Multimorbidität besonderen Risikogruppen angehören.

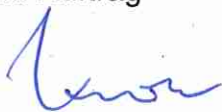
4. Die Verwaltungsstellen gewährleisten eine ausreichende telefonische Erreichbarkeit, um für die Betroffenen weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Gleiches gilt für Kontaktaufnahmen durch E-Mail.

5. Die temporären Beschränkungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht, vorzugsweise durch einen Hinweis in der örtlichen Presse sowie auf der Internetseite des Aufgabenträgers.

6. Die Beschränkungen gelten ab dem 25. März bis zunächst 19. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kolb